



**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift**

Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

**TOP 7**            **Bebauungsplan Nr. 111 "Wohnen am ehemaligen Sportplatz II",  
Würdigung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren gem. § 3  
Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie weiteres Vorgehen**

**TOP 7.1**           **Würdigung der Stellungnahmen**

**TOP 7.1.12**      **Stellungnahme Bayernwerk AG**

**Sachverhalt:**

Stellungnahme Bayernwerk AG vom 09.06.2017

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Aus der Planbeschreibung ist zu entnehmen, dass es sich um ein reines Wohngebiet handelt. Dieses kann bei haushaltsüblicher Elektrifizierung durch Ortsnetzkabel aus unseren benachbarten Trafostationen "TH011407 A.-Einstein-Str." und „TH14506 Sportplatz“ versorgt werden. Auch die Baustromversorgung erfolgt aus diesen Trafostationen.

Zur elektrischen Versorgung sind somit lediglich Niederspannungskabel als Netz- bzw. Hausanschluss zu verlegen und mehrere Kabelverteiler zu stellen. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für die Verlegung unserer Kabel und das Aufstellen von Kabelverteilern sind in den Straßen und Gehwegen entsprechende Zonen bereitzustellen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die beiden auf der Nordseite und Südseite benachbarten Trafostationen, die Versorgung mit Strom ausreichend gesichert ist.

Im Zuge der anstehenden Spartengespräche wird die Bayernwerk AG rechtzeitig in der Ausführung beteiligt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0 - GRin Rößler abwesend

---

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Neufahrn b. Freising, 16.02.2023

  
Franz Heilmeier  
1. Bürgermeister

